

## INFORMATIONEN AUS DEM TREUHANDBEREICH FÜR KUNDEN, PARTNER UND INTERESSIERTE



Als der Teufel über seinen Pferdefuss stolperte...

im Januar 2019

Wissen Sie, weshalb Hufeisen Glück bringen?

Dunstan (909– 988 n.Chr.), ein äusserst talentierter Schmied und zugleich Prälat, machte wahrlich grosse Augen, als eines Tages der Teufel in höchsteigener Person vor seiner Tür stand und ihn bat, ihm für seinen Pferdefuss ein Hufeisen zu schmieden. Der heilige Dunstan bat den Teufel in seine Schmiede, band ihn am Amboss fest und nutzte die Gunst der Stunde: Mit dem Schmiedehammer hieb der Prälat solange auf den Teufel ein, bis dieser um Gnade flehte. Dunstan versprach von ihm abzulassen, unter der Voraussetzung, dass der Teufel im Gegenzug verspreche, niemals mehr an einen Platz zu gehen, an dem sich ein Hufeisen befinde. Von seinem Peiniger gezeichnet, schwor Satan wie geheissen, und seither ist das Glück allen Hufeisenbesitzern sicher.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie einen guten Start ins neue Jahr und hoffen, dass Sie stets von guter Gesundheit, Freude und Erfolg in allen Lebensbereichen begleitet werden. In diesem Sinne: Es guets Neus!

Freundliche Grüsse  
Ihr TAMON-Team

**Tamon Treuhand AG**

Haldenstrasse 1 • 6340 Baar • Tel. +41 41 541 80 90 • info@tamon.ch • www.tamon.ch

### INHALT

**HAPPY NEW YEAR**

**FOKUS**

> Vorsorgeauftrag

**SOZIALVERSICHERUNGEN**

> Anpassungen Grenzwerte

**KURZNEWS**

> Umgang mit ungerechtfertigten  
Betreibungen

> Aus Billag wird serafe

**IN EIGENER SACHE**

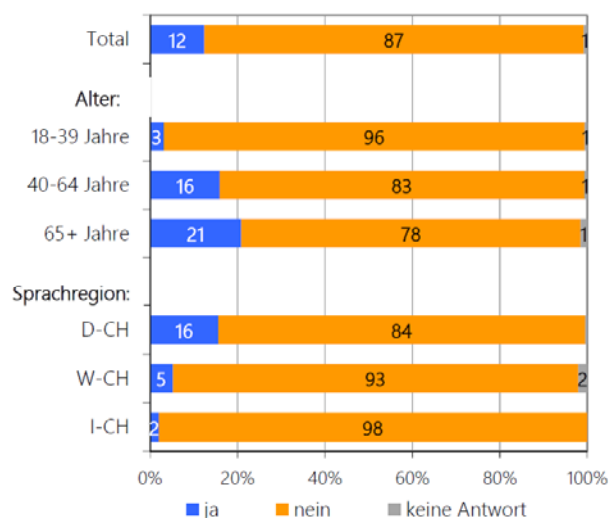
> Neue Dienstleistung: Archivierung

**KONTAKT**

## FOKUS

## VORSORGEAUFTRAG - EIN BISHER WENIG BEACHTETES RECHT

Am 1. Januar 2013 trat bundesweit ein neues Kinder- und Erwachsenenschutzrecht in Kraft, welches unter anderem ermöglicht, selbst zu bestimmen, wer für den Fall einer zukünftigen Urteilsunfähigkeit für die eigene Person handeln darf. Eine Erhebung von gfs-zürich im Auftrag von Pro Senectute aus dem Jahr 2017 hat gezeigt, dass lediglich 12% von diesem Recht Gebrauch gemacht und einen Vorsorgeauftrag erstellt haben (siehe Grafik unten).



Quelle: gfs-zürich, Telefonische Omnibus-Befragung zur persönlichen Vorsorge, August 2017

Wir halten dieses Thema für wichtig, so dass wir diesen und den nächsten Newsletter den Themen Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung widmen.

### Worum geht es?

Volljährige Personen, die urteilsfähig sind, handeln im Rahmen unserer Rechtsordnung grundsätzlich selbständig und sind mithin auch (voll) handlungs- und geschäftsfähig. Diese Selbständigkeit kann in Frage gestellt werden, wenn eine Person infolge eines Schwächezustands (z.B. Demenz, Unfall, Krankheit, geistige Behinderung, Verwahrlosung, Suchterkrankung o.ä.) in einem so starken Ausmass hilfs- und/oder schutzbedürftig ist, dass sie wichtige Angelegenheiten nicht mehr selbständig besorgen kann. Im wesentlichen stellt sich die Frage, wie die Personensorge, die Ver-

mögenssorge und die Vertretung im Rechtsverkehr wahrgenommen werden kann (siehe auch Kasten unten). Das Erwachsenenschutzrecht sieht zum Wohle und zum Schutz der betroffenen Person verschiedene Massnahmen vor.

### Wenn kein Vorsorgeauftrag besteht...

...ist zunächst der Familienstand der betroffenen Person zu bestimmen.

Bei Ehepaaren (oder eingetragenen Partnerschaften) wird in der Regel der (Ehe-)Partner zum gesetzlichen Vertreter und erlangt das Vertretungsrecht für alltägliche Handlungen. Für ausserordentliche Rechtshandlungen ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) beizuziehen. In einem Vorsorgeauftrag können dem vertretenden Partner weitergehende Befugnisse zugewiesen werden.

Bei ledigen oder geschiedenen Personen wird die KESB in der Regel einen Dritten als Beistand ernennen (siehe Übersicht auf der nächsten Seite), was für die betroffene Person unangenehm sein kann, stellen die zu treffenden Entscheidungen doch naturgemäss einen tiefen Eingriff in die Privatsphäre und in die persönliche Freiheit dar. Der Beistand hat dann Massnahmen auch so zu treffen, dass sie mit Sicht auf die Hilfs- und Schutzbedürftigkeit wohl behend, ausgleichend und mildernd wirken, zugleich aber auch die Selbstbestimmung der betroffenen Person so weit wie möglich erhalten oder sogar fördern.

#### Personensorge

Umfasst Aufgaben rund um die alltägliche Betreuung und Begleitung der urteilsunfähigen Person wie bspw. Wohnsituation, Betreuung, Öffnen und Erledigen der Post, Veranlassung medizinische Massnahmen (Empfehlung: Errichtung einer Patientenverfügung), Behördenanträge, Versicherungen etc.

#### Vermögenssorge

Umfasst Aufgaben rund um die vermögensrechtlichen Interessen der urteilsunfähigen Person wie bspw. Vermögensverwaltung, Einkommensverwaltung, Zahlungsverkehr, Steuern, Inkassomassnahmen etc.

#### Vertretung im Rechtsverkehr

Umfasst die Vertretung im Rechtsverkehr und Vertretungshandlungen gegenüber Privaten, Behörden und Gerichten wie bspw. Abschluss, Kündigung oder Anpassung von Verträgen, Vertretung vor Steuerbehörden, Vertretung vor Gerichten etc.

## FOKUS (FORTSETZUNG)

Dennoch: Die zu treffenden Entscheidungen sind oftmals schwierig und beinhalten nicht selten einen erheblichen Ermessensspielraum. **Dies trifft umso mehr zu, wenn eine betroffene Person Unternehmer/in ist und regelmässig unternehmerische Entscheidungen zu treffen sind.** Ob und wem diese Kompetenzen im Fall einer eintretenden Urteilsunfähigkeit übertragen werden soll, liegt in der Entscheidung jedes einzelnen. Wir empfehlen auf jeden Fall frühzeitig klare Verhältnisse zu schaffen und gegebenenfalls Massnahmen zu ergreifen, welche den eigenen Interessen und der persönlichen Situation gerecht werden!

### Allgemeines zum Vorsorgeauftrag

Der Vorsorgeauftrag ermöglicht einer Person die Gestaltung der eigenen Angelegenheiten bei Eintritt zukünftiger Handlungsunfähigkeit – in Alltagsbetreffnissen, in Fragen der Unterbringung und Betreuung, in finanziellen Angelegenheiten usw. Insbesondere können eine oder mehrere

Vertrauenspersonen frei bestimmt werden (bspw. aus dem Kreis der Angehörigen), welche die persönlichen Interessen der betroffenen Person wahrnehmen, wenn sie selber dazu nicht mehr in der Lage ist. Dabei kann grundsätzlich die gesamte Personen- und Vermögenssorge sowie die Vertretung im Rechtsverkehr geregelt werden. Auf diese Weise kann eine Person vor Eintritt der Urteilsunfähigkeit Bestimmungen treffen, welche mit nur minimalem behördlichen Zutun eine selbstbestimmte, humane und situationsgerechte Lösung ermöglichen.

### Zeitpunkt der Erstellung und Formvorschriften

Zu beachten ist, dass die Errichtung des Vorsorgeauftrags nur von handlungsfähigen Personen vorgenommen werden kann (siehe zum Begriff der Handlungsfähigkeit auch Kasten auf Seite 4). Ein Vorsorgeauftrag ist zudem – wie ein Testament – vollständig eigenhändig zu errichten oder aber öffentlich beurkunden zu lassen. Das Ausfüllen von vorgedruckten Formularen erfüllt die Formvorschriften nicht.

### Ort der Aufbewahrung

Wer einen Vorsorgeauftrag erstellt hat, kann dessen Hinterlegungsort (gegen eine Gebühr von aktuell CHF 75.00) beim Zivilstandsamt eintragen (nicht hinterlegen!) lassen. Wir empfehlen, dass sie den Vorsorgeauftrag mit der beauftragten Person besprechen. Zudem besteht die Möglichkeit neben dem Original eine beglaubigte Kopie an einem neutralen Ort zu hinterlegen.

### Die Rolle der KESB

Erfährt die KESB, dass eine Person urteilsunfähig geworden ist und dass ein Vorsorgeauftrag vorliegt, prüft sie:

- ob der Vorsorgeauftrag gültig errichtet wurde;
- ob die Voraussetzungen für seine Wirksamkeit eingetreten sind;
- ob die beauftragte Person geeignet ist und den Auftrag annimmt;
- ob weitere Massnahmen seitens der KESB erforderlich sind.

#### Grobübersicht über die verschiedenen Arten der Beistandschaft

##### Begleitbeistandschaft (Art. 393 ZGB)

Die hilfsbedürftige Person benötigt für die Ausübung bestimmter Angelegenheiten begleitende Unterstützung; die Handlungsfähigkeit wird nicht eingeschränkt. Der Beistand ist Berater, nicht Vertreter.

##### Vertretungsbeistandschaft (Art. 394 ZGB)

Die hilfsbedürftige Person kann bestimmte Angelegenheiten nicht selber zweckmässig erledigen und benötigt deshalb eine Vertretung. Die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person ist grundsätzlich nicht eingeschränkt, doch muss sie sich die beiständlichen Handlungen anrechnen bzw. gefallen lassen. Zwischen der betroffenen Person und dem Beistand besteht eine «Parallelzuständigkeit», was naturgemäss dazu führen kann, dass sich die Handlungen des Beistands und der betroffenen Person gegenseitig aufheben. In einem solchen Fall ist ein besonderes Augenmerk auf eine mögliche Schadenersatzpflicht zum Schutz des vertragsbeteiligten Dritten zu richten.

##### Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung (Art. 395 ZGB)

Die betroffene Person kann ihr Einkommen und / oder Vermögen nicht zweckmässig verwalten. Die Auswirkungen auf die Handlungsfähigkeit entsprechen jenen der Vertretungsbeistandschaft. Es sind den Bestimmungen der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) besondere Beachtung zu schenken.

##### Mitwirkungsbeistandschaft (Art. 396 ZGB)

Bestimmte Handlungen der hilfsbedürftigen Person bedürfen zu deren Schutz der Zustimmung des Beistands. Die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person ist im Umfang der Handlungen, welche der Mitwirkungspflicht unterstellt sind, eingeschränkt.

##### Umfassende Beistandschaft (Art. 398 ZGB)

Die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person entfällt von Gesetzes wegen vollständig.

## FOKUS (FORTSETZUNG)

Nimmt die beauftragte Person den Vorsorgeauftrag an, stellt ihr die KESB nach positiv verlaufenem Validierungsprozess eine Urkunde aus, welche ihre Befugnisse widergibt. Zwischen Kenntniserlangung der KESB von der Urteilsunfähigkeit bis zur Ausstellung der Urkunde können mehrere Wochen (manchmal Monate) verstreichen, was kaum im Interesse der betroffenen Person liegt. Eine mögliche Lösung zur Überbrückung der «Wartedauer» mag in der Ausstellung einer zusätzlichen Generalvollmacht liegen, welche die beauftragte Person – unabhängig vom Vorsorgeauftrag – in die Lage versetzt, für den Auftraggeber zu handeln. Zu beachten sind dabei aber u.a. folgende Punkte:

- Eine Vollmacht ist im Grundsatz ab Unterzeichnung (und nicht erst mit Eintritt der Urteilsunfähigkeit) gültig.
- Eine Vollmacht kann bei Banken auf Widerstand stossen (siehe nebenstehend).
- Eine Vollmacht verliert ihre Gültigkeit, wenn der Vollmachtgeber urteilsunfähig wird, es sei denn, dass in der Vollmacht explizit erwähnt wird, dass die Vollmacht auch in diesem Fall fortbestehen soll. Es ist auf eine korrekte Formulierung zu achten.

Müssen Geschäfte besorgt werden, die vom Vorsorgeauftrag nicht erfasst sind oder bei denen ein Interessenkonflikt vorliegt, ist die KESB beizuziehen. Um den Einfluss der KESB auf ein Minimum zu reduzieren, ist der Vorsorgeauftrag dementsprechend möglichst umfassend auszugestalten. Ferner schreitet die KESB von Amtes wegen (oder auf Antrag einer nahestehenden Person) ein, wenn die Interessen der auftraggebenden Person als gefährdet erscheinen oder nicht (mehr) gewahrt werden.

### Die Krux der Anerkennung bei Banken

Banken erkennen einen Vorsorgeauftrag erst dann an, wenn er von der KESB validiert wurde. Während der Validierungsphase kann der Vorsorgebeauftragte weder Rechnungen begleichen noch andere Bankgeschäfte abwickeln – die Handlungsfähigkeit ist blockiert; die Geschäfte bleiben unerledigt.

Eine Generalvollmacht hilft grundsätzlich, doch hat die Praxis gezeigt, dass Banken teilweise selbst notariell beglaubigte Generalvollmachten unter Berufung auf Compliance-Bestimmungen nicht akzeptieren. Wir empfehlen, die Dokumente vor Unterzeichnung der zuständigen Bank vorzulegen und prüfen zu lassen. Allenfalls ist es zielführend, zusätzlich zur Generalvollmacht die Standardvollmacht der Bank von der beauftragten Person unterzeichnen zu lassen.

Will der Vollmachtgeber der beauftragten Person den Zugang zu seinen gesamten Vermögenswerten erst bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit geben, ist die Eröffnung eines neuen Kontos zu prüfen, auf das der Vollmachtgeber einen Betrag einbezahlt, der in etwa seinem ungefähren Lebensbedarf während des erwarteten Validierungsprozesses durch die KESB entspricht.

Die Erstellung eines geeigneten Vorsorgeauftrages ist je nach Lebenssituation anspruchsvoll und betrifft verschiedene Lebensbereiche. Wir beraten Sie umfassend und unterstützen Sie bei der Verfassung.

Kontaktieren Sie uns – wir sind gerne für Sie da. ■

#### Einige wichtige gesetzliche Grundlagen

Art. 13 ZGB: Die Handlungsfähigkeit besitzt, wer volljährig und urteilsfähig ist.

Art. 14 ZGB: Volljährig ist, wer das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat.

Art. 16 ZGB: Urteilsfähig im Sinne des Gesetzes ist jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.

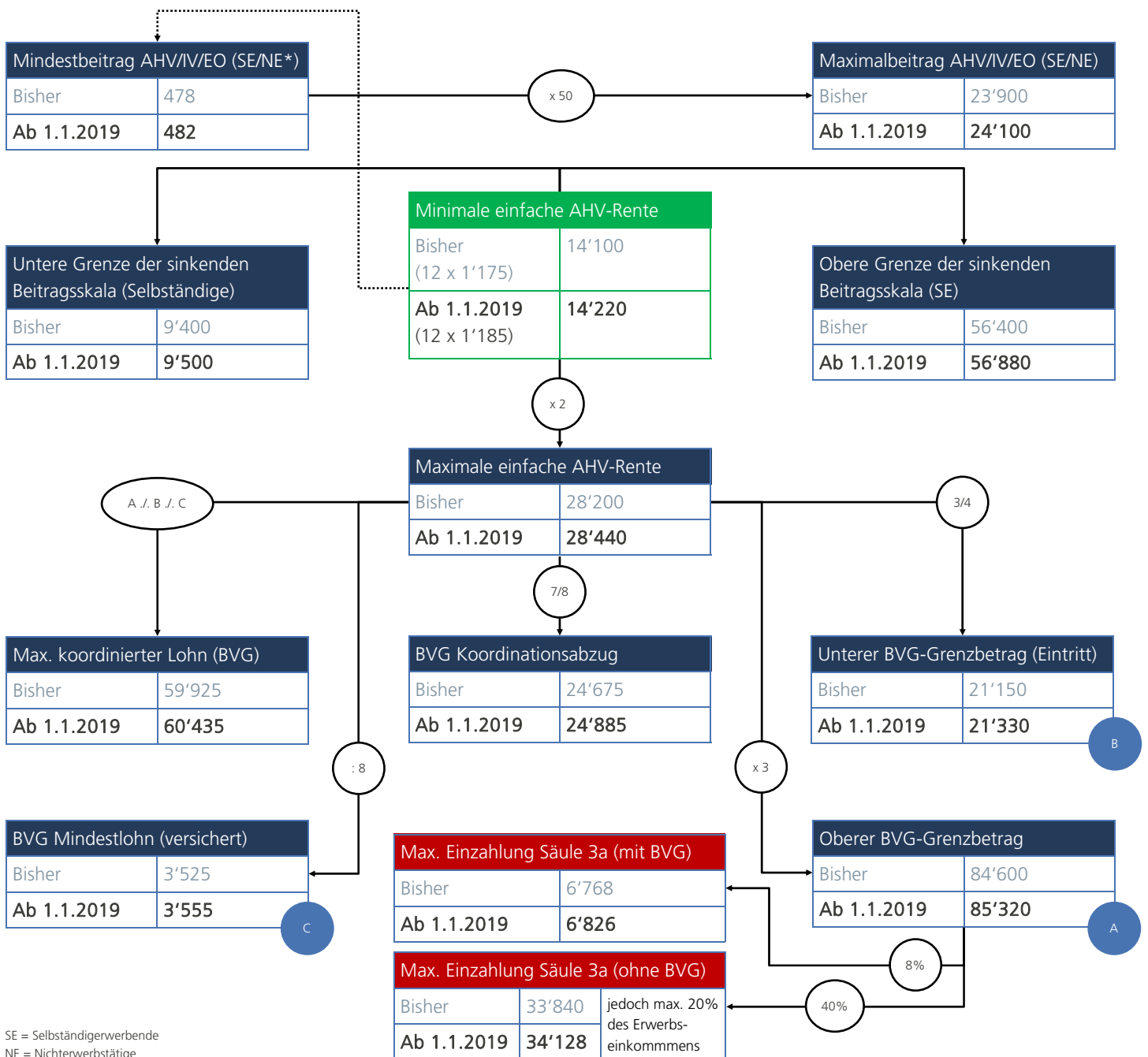
Anmerkung des Autors: Die Urteilsfähigkeit besteht aus zwei Elementen: (1) intellektuelles Element: bestehend darin, den Sinn, Nutzen und die Tragweite einer bestimmten Handlung zu erkennen. (2) willensmässiges Element, bestehend in der Fähigkeit gemäss dieser Einsicht vernunftgemäss zu handeln und zwar aus freiem Willen. Die Urteilsfähigkeit bezieht sich somit immer auf einen bestimmten Sachverhalt und ist unter Berücksichtigung der bisweilen komplexen Zusammenhänge zwischen dem Verhalten der handelnden Person, seiner Motivbildung und seiner Emotionalität zu würdigen.

SOZIALVERSICHERUNGEN

# ANPASSUNGEN DER GRENZWERTE PER 01.01.2019

Der Bundesrat prüft in der Regel alle zwei Jahre gestützt auf die AHV/IV-Kommission, ob eine Anpassung der AHV/IV-Renten angezeigt ist. Per 1. Januar 2019 hat der Bundesrat eine Erhöhung der minimalen einfachen Jahresrente um CHF 10 auf CHF 1'185 beschlossen (Rentenindex:

215.5 Punkte). Da die verschiedene Schlüsselgrenzwerte in unserem Sozialversicherungssystem miteinander zusammenhängen, ergeben sich diverse Anpassungen, von welchen wir ausgesuchte Grössen in der untenstehenden Grafik abbilden. ■



SE = Selbständigerwerbende  
NE = Nichterwerbstätige

## KURZNEWS

## UMGANG MIT UNGERECHTFERTIGTEN BETREIBUNGEN

Gegen Personen, welche offene Schulden (Geld oder Sicherheitsleistungen) nicht fristgerecht begleichen, kann auf dem Weg der Schuldbetreibung die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden. Mit Anhebung des Betreibungsbegehrens erlässt das zuständige Betreibungsregisteramt einen Zahlungsbefehl und erstellt einen Eintrag im Betreibungsregister. **Wichtig zu wissen:** Das Zwangsvollstreckungsrecht zeichnet sich durch die Eigenheit aus, dass eine Betreibung ohne Vorlage von Nachweisen über das Bestehen der Schuld oder einer vorgängigen Kontrolle (etwa durch das Betreibungsamt) eingeleitet werden kann.

Der Betreibungsregisterauszug einer Personen (siehe beispielhaft unten) ist von Dritten grundsätzlich einsehbar, sofern ein berechtigendes Interesse glaubhaft gemacht werden kann (sog. beschränkte Öffentlichkeit) und enthält sämtliche Betreibungen, die gegen eine bestimmte Person in den vergangenen fünf Jahren im betreffenden Betreibungskreis eingeleitet worden sind. Ein Eintrag erfolgt unabhängig davon, ob die Forderung effektiv besteht oder bestritten wird!

Dieses System besticht durch seine zeitliche und administrative Effizienz, birgt aber das Risiko von unbegründeten Betreibungseinträgen, aus welchen für den zu unrecht Betriebenen wesentliche Nachteile entstehen können:

- Ein Eintrag schränkt insbesondere bei der Wohnungssuche ein, gilt es doch als gängige Praxis, mittels Einsicht des Betreibungsregisterauszugs die Solvenz zukünftiger Mieter zu überprüfen.
- Ist ein Eintrag zu Unrecht erfolgt (bspw. weil die Forderung gar nie bestanden hat oder bereits getilgt wurde), hat der Betriebene den Eintrag mittels Aberkennungsklage (Art. 85a SchKG) zu beseitigen. Die im Voraus zu entrichtenden Gebühren können zuweilen hoch sein.

Um einen besseren Schutz vor ungerechtfertigten Betreibungen zu erreichen, hat der Bundesrat am 14.09.2018 mit der ergänzenden Litera d des Art. 8a Abs. 3 SchKG eine Gesetzesänderung per 01.01.2019 in Kraft gesetzt:



Betreibungsämter werden künftig keine Auskunft über Betreibungen an Dritte erteilen, wenn nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit der Zustellung des Zahlungsbefehls ein entsprechendes Gesuch des Schuldners vorliegt. Erbringt der Gläubiger in einer vom Betreibungsamt angesetzten Frist von zwanzig Tagen jedoch den Nachweis, dass er rechtzeitig ein Verfahren zur Beseitigung des Rechtsvorschlages eingeleitet hat, wird die Auskunft an Dritte nach wie vor erteilt. Wird der Nachweis erst nachträglich erbracht oder die Betreibung fortgesetzt, wird sie Dritten ebenfalls wieder zur Kenntnis gebracht. ■

Betreibungen detailliert				
Datum	Nr. GE	Gläubiger/Vertreter	Betrag CHF	Status
15.08.2013	93020412	Steuerverwaltung des Kantons Bern 3602 Thun	100.00	Verlustschein 115 SchKG
16.09.2013	93022914	Steuerverwaltung des Kantons Bern 3602 Thun	2'650.00	Verlustschein 115 SchKG
27.09.2013	93024191	Labor Team W AG 9403 Goldach	429.95	Verlustschein 115 SchKG
01.10.2013	93024370	AXA Versicherungen AG, Winterthur 8401 Winterthur	354.45	Verlustschein 115 SchKG
14.10.2013	93024941	SBB Shared Service Organisation 3000 Bern 65	249.50	Verlustschein 115 SchKG
15.10.2013	93025301	Steuerverwaltung des Kantons Bern 3602 Thun	374.45	Verlustschein 115 SchKG
21.11.2013	93028687	Kantonale Finanzverwaltung Schwyz 6430 Schwyz	330.00	Verlustschein 115 SchKG
21.11.2013	93029339	Steuern und Inkasso 3602 Thun	1'200.95	Verlustschein 115 SchKG
21.11.2013	93029340	Steuern und Inkasso 3602 Thun	8'195.90	Verlustschein 115 SchKG
27.11.2013	93029391	Steuerverwaltung des Kantons Bern 3602 Thun	153.10	Verlustschein 115 SchKG
18.12.2013	93030810	Gaensli Kurt 3601 Thun	21'812.20	Verlustschein 115 SchKG
29.01.2014	94002357	Alphapay AG 8005 Zürich	64'717.40	Zahlungsbefehl
10.02.2014	94002349	Zentrale Gerichtskasse 4502 Solothurn	400.00	Beklebung Forderungsbuch

## KURZNEWS

## AUS BILLAG WIRD SERAFE

Die Radio- und Fernsehgebühr ist ab dem 1. Januar 2019 geräteunabhängig ausgestaltet und wird nun nicht mehr durch die Billag, sondern durch serafe erhoben. Für den normalen Privathaushalt sinkt die Gebühr von CHF 451.10 auf CHF 365.00 pro Jahr. In der Schweiz mehrwertsteuerpflichtige Unternehmen unterliegen ab einem weltweiten Umsatz von CHF 500'000 der Radio- und TV-Abgabe. Die Abgabe ist abhängig vom Umsatz und wird jährlich durch die ESTV in Rechnung gestellt. Weitere Details stellen wir Ihnen in der nebenstehenden Tabelle gerne zur Verfügung (Quelle: BAKOM). ■

◊ Bis Ende 2018 ◊	◊ Ab 2019 ◊
<b>Empfangsgebühren</b> <b>Privathaushalte</b> Radioempfang CHF 165.00 Fernsehempfang CHF 286.10 CHF 451.10	<b>Abgabe für Radio und Fernsehen</b> <b>Privathaushalte</b> Geräteunabhängig: Radio & TV CHF 365.00
<b>Kollektivhaushalte</b> Pflegeheime, Wohnheime, Internate, Strafanstalten, u.a. CHF Individuelle Gebühren	<b>Kollektivhaushalte</b> Pflegeheime, Wohnheime, Internate, Strafanstalten, u.a. CHF 730.00
<b>Unternehmen</b> Abhängig von der Nutzung pro Geschäftsstelle Radioempfang CHF 218.40 Fernsehempfang CHF 379.10 CHF 597.50	<b>Unternehmen</b> Berechnung aus Gesamtumsatz bis 499'999 Fr. CHF 0.00 500'000 Fr. – 999'999 Fr. CHF 365.00 1'000'000 Fr. – 4'999'999 Fr. CHF 910.00 1'000'000'000 Fr. und mehr CHF 3'559.00
	

## IN EIGENER SACHE

## NEUE DIENSTLEISTUNG: ARCHIVIERUNG

Platzt Ihr Archiv aus allen Nähten? – Buchführungspflichtige Unternehmen haben Geschäftsunterlagen in der Regel zehn Jahre aufzubewahren (für detaillierte Ausführungen verweisen wir auf unseren Newsletter 02|2017). Oftmals fehlt dem Unternehmen dazu jedoch der Platz. In den vergangenen Monaten wurden wir öfters angefragt, ob wir die Aufbewahrung – und nach Ablauf der massgebenden Frist die fachgerechte Vernichtung – der Geschäftsunterlagen anbieten. Zur Ermöglichung eines möglichst abgerun-

deten Services haben wir an unserem Geschäftssitz Vorkehrungen getroffen, welche einerseits eine gesetzeskonforme und zugleich kostengünstige Aufbewahrung von physischen Geschäftsunterlagen und andererseits eine fachgerechte Entsorgung ermöglichen.

Ist dieser Service für Sie von Interesse? Gerne informieren wir Sie über die verschiedenen Möglichkeiten und über unsere Konditionen. ■

## KONTAKT

**Tamon Treuhand AG**

Haldenstrasse 1  
 6340 Baar  
 T: +41 (0)41 541 80 90  
 E: info@tamon.ch

**Tobias Bauert**

Geschäftsführender Partner  
 T: +41 (0)41 541 80 91  
 M: +41 (0)79 329 61 96  
 E: bauert@tamon.ch

**Andreas Oberhänsli**

Geschäftsführender Partner  
 T: +41 (0)41 541 80 92  
 M: +41 (0)79 398 80 16  
 E: oberhaensli@tamon.ch

[www.tamon.ch](http://www.tamon.ch)

Obwohl die Tamon Treuhand AG alle ihre Sorgfalt darauf verwendet hat, dass die Informationen auf diesem Dokument zu dem Zeitpunkt, in welchem die Informationen zur Verfügung gestellt wurden, korrekt sind, kann die Tamon Treuhand AG weder explizit noch implizit eine Zusicherung oder Garantie (einschliesslich Haftung gegenüber Dritten) hinsichtlich Korrektheit, Zuverlässigkeit oder Vollständigkeit geben. Die Tamon Treuhand AG kann auch keine Zusicherung dafür geben, dass die Informationen nicht durch technische Störungen (Übermittlungsfehler, technische Mängel etc.) verfälscht wurden oder verfälscht werden können. Die Tamon Treuhand AG übernimmt keinerlei Haftung für den Inhalt dieser Publikation und haftet nicht für irgendwelche Verluste sowie direkte, indirekte oder zufällige Schäden, welche aufgrund von in dieser Publikation enthaltenen Informationen entstehen. Änderungen bleiben vorbehalten.